VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG

Az.: 3 A 135/09

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht, Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 3. Kammer - auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2010 durch den Richter am Verwaltungsgericht Heuer als Einzelrichter für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2008 wird hinsichtlich der Ziffern 2 bis 4 der dortigen Entscheidung aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes vorliegen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d :

Der Kläger meldete sich gemeinsam mit seiner Ehefrau am 3. August 2007 bei der ZAAB Oldenburg als Asylsuchender. Zur Begründung seines Asylbegehrens machte er anlässlich seiner erstmaligen Befragung (Niederschrift zu einem Asylantrag Teil 1) sowie im Rahmen seiner persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge am 8. bzw. 14. August 2007 im wesentlichen geltend, iranischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und sunnitischen Glaubens zu sein und bis zum Verlassen seines Heimatlandes in gelebt zu haben. Er sei Mitglied der PDKI (Demokratische Partei Kurdistans Iran) gewesen. Er habe der Kerngruppe der Partei angehört, die ihren Sitz in Sanandaj gehabt habe. Innerhalb der Partei sei er für den Einkauf von Gegenständen des persönlichen Bedarfs (Kleidung usw.) der Kämpfer zuständig gewesen, die zwischen Kurdistan und dem Iran gependelt seien. Außerdem sei es seine Aufgabe gewesen, Treffen der Kämpfer zu koordinieren und zu organisieren sowie als Telefonbote zu fungieren. Von 1992 bis 1993 sei er inhaftiert gewesen. Er sei vom Revolutionsgericht in verurteilt worden. Man habe ihm die Zusammenarbeit mit der PDKI vorgeworfen. Während seiner 92-tägigen Inhaftierungszeit in einer Einzelzeile sei er auch gefoltert worden. Nachdem er seine Haftstrafe verbüßt habe, habe er unter ständiger Beobachtung gestanden. Deshalb sei er in die Illegalität gegangen. Irgendwann habe er die ständige Beobachtung und das Leben in der Illegalität nicht mehr ertragen können, so dass er 1998 den Iran verlassen und sich in den Irak begeben habe. Dort habe er sich bis 2001 aufgehalten. 2001 sei er in die Türkei weitergereist. Gemeinsam mit seiner Ehefrau habe

er im Juli 2007 die Ausreise aus der Türkei angetreten. Anschließend hätten sie sich in die Bundesrepublik Deutschland begeben.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte den Antrag des Klägers und seiner Ehefrau auf Anerkennung als Asylberechtigte mit Bescheid vom 8. Februar 2008 ab (Ziffer 1 der mit diesem Bescheid getroffenen „Entscheidung"). Gleichzeitig stellte es fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorlägen (Ziffer 2). Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes lägen ebenfalls nicht vor (Ziffer 3). Mit gleichem Bescheid forderte das Bundesamt den Kläger und seine Ehefrau auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung ende die Ausreisefrist einen Monat nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens. Für den Fall, dass der Kläger und seine Ehefrau die Ausreisefrist nicht einhalten sollten, wurde ihnen die Abschiebung in den Irak oder in einen anderen Staat, in den sie einreisen dürften oder der zu ihrer RückÜbernahme verpflichtet sei, angedroht (Ziffer 4).

Der Bescheid wurde dem Kläger am 12. Februar 2008 zugestellt.

Am 19. Februar 2008 hat der Kläger Klage erhoben, mit der er u. a. sein Asylbegehren weiterverfolgt.

Er hat zunächst auch begehrt, die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen. Insoweit hat das Gericht in der mündlichen Verhandlung vom 26. Januar 2010 entschieden, dass über die Klage in einem getrennten Verfahren verhandelt und entschieden werden solle. Dieses Verfahren, das unter dem Aktenzeichen 3 A 434/10 erfasst worden ist, ist noch im Verhandlungstermin eingestellt worden, nachdem der Kläger zu diesem Aktenzeichen die Klage zurückgenommen hatte.

Zur Begründung des danach anhängig gebliebenen Teiles seiner Klage trägt der Kläger u. a. vor: Soweit das Bundesamt in dem ablehnenden Bescheid die Auffassung vertrete, er sei schon im Irak sowie in der Türkei vor politischer Verfolgung sicher gewesen, weil er sich dort drei bis vier bzw. sechs Jahre lang aufgehalten habe, verkenne es die Sach- und Rechtslage. Gerade aus Furcht vor politischer Verfolgung seitens der Anhänger des isla-

mischen Regimes im Irak einerseits und andererseits aufgrund des Drucks der kurdischen Partei hätten er und andere Anhänger der PDKI den Irak verlassen, um sich in die Türkei zu begeben. In der Türkei seien sie nicht seitens der türkischen Regierung, sondern seitens des UNHCR als Flüchtlinge anerkannt worden. Zwischen der türkischen Regierung und dem UNHCR seien Vereinbarungen getroffen, dass Flüchtlinge aus dem Irak, Iran und aus Afghanistan seitens des UNHCR in Drittländer vermittelt würden. Abgesehen davon, dass er - der Kläger - vor einer Abschiebung nicht sicher gewesen sei, sei aufgrund seines Engagements bei der PDKI im Irak und der Türkei davon auszugehen, dass die Agenten des islamischen Regimes die Anhänger dieser Partei zusammen mit Anhängern der Organisation der Volksmudjahedin in der Türkei behelligt und beobachtet, sogar terrorisiert hätten. Die iranischen Flüchtlinge in der Türkei seien dort jedenfalls nicht sicher gewesen. Die türkische Regierung habe bislang zahlreiche Iraner nach Iran abgeschoben, wo sie zum Teil zu langjährigen Freiheitsstrafen und zum Teil zum Tode verurteilt worden seien.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes erfüllt sind,
> hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass Abschiebungsverbote gemäß § 60 Abs. 2 bis 7 des Aufenthaltsgesetzes bestehen,
> und den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2008 aufzuheben, soweit er dem entgegensteht.

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie verteidigt den angefochtenen Bescheid und nimmt zur Begründung auf dessen Inhalt Bezug.

Wegen der Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge verwiesen. Er ist Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist bereits im Umfang des Hauptantrages begründet. Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) sind im Falle des Klägers erfüllt. Ziffer 2 der mit dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 8. Februar 2008 getroffenen Entscheidung ist somit rechtswidrig, wodurch der Kläger auch in seinen Rechten verletzt ist. Demgemäß ist die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides insoweit zu verpflichten, nunmehr eine hauptantragsgemäße gegenteilige Feststellung zu treffen (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Unter diesen Umständen erweisen sich auch Ziffern 3 und 4 der angefochtenen Bundesamtsentscheidung als rechtswidrig und ist die Entscheidung somit, zumal auch hierdurch Rechte des Klägers verletzt sind, ebenfalls aufzuheben (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO).

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG (früher § 51 Abs. 1 AusIG) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Die von dieser Vorschrift erfassten Fälle einer Einschränkung der Abschiebung decken sich in ihren Voraussetzungen im Prinzip mit denen der politischen Verfolgung im Sinne des Art. 16 a Abs. 1 GG (vgl. zum insoweit gleichlautenden § 14 Abs. 1 AusIG 1965: BVerwG, Beschluss vom 13. August 1990 - 9 B 100/90 -, NVwZ RR 1991, 215 f.). Dies gilt jedenfalls insoweit, als die in § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG genannten Gefahren von Seiten des Staates oder staatsähnlicher Parteien oder Organisationen drohen. Abweichend hiervon und darüber (wie auch über § 51 Abs. 1 AusIG) hinausgehend kann gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst, c AufenthG eine Verfolgung im Sinne des Satzes 1 allerdings nunmehr, seit Inkrafttreten dieser Vorschrift, auch dann gegeben sein, wenn sie von sog. „nichtstaatlichen Akteuren" ausgeht, sofern der Staat oder die (ggf.) an seine Stelle getretenen staatsähnlichen Parteien oder Organisationen (§ 60 Abs. 1 Satz 4 Buchst, a und b AufenthG) einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative. Im übrigen ist auch im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG - ebenso wie in dem des Art. 16 a Abs. 1 GG - der Verfol-

gungstatbestand grundsätzlich nur dann als erfüllt anzusehen ist, wenn der Ausländer im Falle seiner Abschiebung in einen anderen Staat dort einer der in der gesetzlichen Bestimmung genannten Rechtsgutsverletzung mit „beachtlicher Wahrscheinlichkeit" ausgesetzt wäre. Dies wird daraus geschlossen, dass er nach dem Gesetzeswortlaut von einem der in Betracht kommenden Verfolgungseingriffe "bedroht" sein muss. Die bloße, selbst durch Präzedenzfälle bestätigte, Möglichkeit eines solchen Eingriffs ist danach nicht ausreichend (BVerwG, a. a. O.). Das ergibt sich auch aus einem Vergleich mit Art. 33, Art. 1 A Nr. 2 Genfer Konvention (GK). Auch der dortige Flüchtlingsbegriff, der mit der Definition des politisch Verfolgten gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG übereinstimmt (BVerwG, Urteil vom 21. Februar 1992 - 1 C 21.87 -, Buchholz 402.22 Art. 1 GK Nr. 22), lässt nicht die - subjektiv empfundene - Furcht des Flüchtlings vor Verfolgung genügen; diese Furcht muss vielmehr objektiv „begründet" sein. Das ist stets aber auch nur dann anzunehmen, wenn dem Ausländer bei verständiger, nämlich objektiver Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Verfolgerstaat zu bleiben oder sich dorthin zu begeben (BVerwG, Urteil vom 5. November 1991 - 9 C 118.90 -, Buchholz 402.25, § 25 AsylVfG Nr. 147).

Der maßgebliche Zeitpunkt für die Feststellung, ob einem Asylsuchenden politische Verfolgung droht, ist den allgemeinen Regeln für verwaltungsgerichtliche Verpflichtungsklagen entsprechend der Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung (so auch ausdrücklich für das Asylverfahrensrecht § 77 Abs. 1 AsylVfG). Es kommt somit darauf an, ob in diesem Zeitpunkt festgestellt werden kann, dass dem Asylsuchenden im Heimatstaat gegenwärtig oder künftig mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht (BVerwG, Urteil vom 27. April 1982 - 9 C 308/81 -, BVerwGE 65, 250). Dabei ist eine "auf eine absehbare Zeit ausgerichtete Zukunftsprognose" vorzunehmen (BVerwG, Urteil vom 31. März 1981 - 9 C 286.80 -, Buchholz 402.24 Nr. 27 zu § 28 AusIG a. F.). Hat ein Asylbewerber schon einmal politische Verfolgung erlitten, so kann ihm asylrechtlicher Schutz allerdings nur dann versagt werden, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahme mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (BVerwG, Urteil vom 02. August 1983 - 9 C 599.81 -, BVerwGE 67,314; BVerwG, Urteil vom 25. September 1984 - 9 C 17.84 -, BVerwGE 70, 169; BVerwG, Urteil vom 31 März 1992 - 9 C 57/91 -, NVwZ 1993, 191; im Hinblick auf den Fall des § 51 Abs. 1 AusIG bzw. § 60 Abs. 1 AufenthG ferner: BVerwG, Urteil vom 5. Juli 1995 - 9 C 1.94 -, InfAusIR 1995, 24 ff.; in diesem Sinne jetzt auch § 60 Abs. 1 Satz 5 AufenthG i. V. m. Art. 4 Abs. 4 der

Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes - Qualifikationsrichtlinie -).

Gemäß § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (früher § 53 Abs. 6 Satz 1 AusIG) soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat ist nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG abzusehen, wenn er dort als Angehöriger der Zivilbevölkerung einer erheblichen individuellen Gefahr für Leib oder Leben im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts ausgesetzt ist. Gefahren nach § 60 Abs. 7 Sätze 1 und 2 AufenthG, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind gemäß § 60 Abs. 7 Satz 3 AufenthG bei Anordnungen nach § 60 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu berücksichtigen.

Eine Gefahr im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG liegt nicht schon dann vor, wenn nur die theoretische Möglichkeit, Opfer von Eingriffen in Leib, Leben oder Freiheit zu werden, besteht. Vielmehr muss eine „beachtliche" Wahrscheinlichkeit bestehen, wobei durch das Element der „Konkretheit" der Gefahr für den Ausländer das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation statuiert wird.

Gemessen hieran sind im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG erfüllt. Das Gericht hat aufgrund des anschaulichen und im wesentlichen widerspruchsfreien Gesamtvorbringens des Klägers unter Berücksichtigung auch der von ihm zu Beweiszwecken vorgelegten Dokumente die Überzeugung gewonnen, dass er in seinem Heimatland als Mitglied der PDKI u. a. die Kämpfer dieser Organisation aktiv unterstützt hatte und dass er wegen dieser Aktivitäten in den Jahren 1992 und 1993 insgesamt ein Jahr lang inhaftiert und hierbei auch der Folter ausgesetzt war. Dies ist selbst vom Bundesamt letztlich nicht in Zweifel gezogen worden.

Hat der Kläger damit bereits einmal politische Verfolgung erlitten, so ist in seinem Falle im Rahmen der zu treffenden Verfolgungsprognose (Feststellung einer voraussichtlich künftig, im Rückkehrfalle, noch andauernden oder erneut bestehenden Verfolgungsgefahr) - wie oben erläutert - der sog. herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab, nach dem asylrechtlicher Schutz nur dann versagt werden kann, wenn eine Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, bzw. die Vermutungsregelung des § 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie anzuwenden, derzufolge eine bereits einmal erlittene Verfolgung als ernsthafter Hinweis darauf zu gelten hat, dass die Furcht des Ausländers vor (erneuter) Verfolgung begründet ist, es sei denn, stichhaltige Gründe sprächen gegen das Bestehen der Gefahr einer Verfolgungswiederholung (vgl. hierzu auch nochmals Bay. VGH, Urteil vom 31. August 2007 -11 B 02.31724 -, zit. n. juris; Hess. VGH, Beschluss vom 9. April 2008 - 3 UE 457/06.A -, zit. n. juris, ferner Marx, Handbuch zur Qualifikationsrichtlinie Teil 1, Kapitel 6, § 26). Eine Anwendung dieser nachweiserleichternden Maßstäbe ist entgegen der offenbar vom Bundesamt vertretenen Ansicht nicht deshalb ausgeschlossen, weil etwa dem Vorbringen des Klägers nicht entnommen werden könnte, dass (u. a.) seine Inhaftierung und ständige Beobachtung ausschlaggebend für seine Flucht aus dem Iran gewesen sind (so S, 6 des Bundesamtsbescheides). Das Bundesverwaltungsgericht hat schon mit Urteil vom 26. März 1985 (- 9 C 107.84 -, BVerwGE 71,175 ff. = InfAusIR 1985, 241 ff.) entschieden, dass die Nachweiserleichterung für Vorverfolgte dem Asylbewerber so lange zugute komme, als der innere Zusammenhang zwischen Erlittener (Vor-)Verfolgung und Asylbegehren nicht aufgehoben sei. Dieser Zusammenhang sei aufgehoben, wenn die geltend gemachte Furcht vor Verfolgung keinerlei Verknüpfung mehr zu der früher erlittenen aufweise oder wenn die frühere Verfolgung ohne Einfluss auf den späteren Entschluss zum Verlassen des Heimatstaates gewesen sei. Davon könne nicht schon allein deswegen ausgegangen werden, weil der Asylbewerber nach erlittener Verfolgung noch über kürzere oder längere Zeit im Heimatstaat verblieben sei, beispielsweise in der Hoffnung auf eine Besserung der Verhältnisse.

Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung auf die Frage, warum er 1998, obwohl er nach seiner Entlassung aus der Haft im Jahre 1993 keine unmittelbaren Verfolgungseingriffe mehr erlitten habe, überhaupt den Iran verlassen habe, erklärt: Auch die PDKI habe über Spitzel und Informanten verfügt, die die Lage stets erforscht hätten. Sie hätten erfahren, dass er inzwischen wieder auf einer Liste der Sicherheitsbehörden stehe und dass man plane, ihn demnächst wieder festzunehmen. Weil er sich an die frühere Festnahme

und insbesondere an die Folter erinnert und gefürchtet habe, dass sich so etwas wiederholen könnte, habe er sich dann entschlossen auszureisen. Er habe sich auch daran erinnert, dass er vor seiner Entlassung nach Verbüßung seiner Haftstrafe eine Erklärung habe unterschreiben müssen, aus der sich ergeben habe bzw. mit der er darüber aufgeklärt worden sei, dass er für den Fall erneuter Aktivitäten für die PDKI mit einer Hinrichtung rechnen müsse.

Darin kommt hinreichend deutlich zum Ausdruck, dass die erlittene Vorverfolgung für die seinerzeitige Ausreise des Klägers aus dem Iran durchaus noch von mitentscheidender Bedeutung gewesen war, ihr jedenfalls nicht im Sinne der zitierten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts jeglicher innerer Zusammenhang mit dem späteren Ausreiseentschluss gefehlt hat. Die wiederholten Hinweise des Klägers auf die früheren Verfolgungsereignisse, insbesondere auf die erlittene Folter, sowie sein auch in der mündlichen Verhandlung erkennbar gewesenes Bemühen, diese Erlebnisse anschaulich und eindringlich zu schildern, lassen im übrigen darauf schließen, dass die vom Kläger weiterhin geltend gemachte Verfolgungsfurcht auch nach wie von diesen Ereignissen geprägt ist.

Unter diesen Umständen ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt (§ 77 Abs. 1 AsylVfG) davon auszugehen, dass dem Kläger im Falle einer jetzigen Rückkehr in den Iran mit asylrechtserheblicher Wahrscheinlichkeit eine erneute politische Verfolgung im Sinne des § 60 Abs. 1 AufenthG drohen würde. Wie u. a. das Auswärtige Amt seit geraumer Zeit im Rahmen seiner Lageberichterstattung hervorhebt, stehen einzelne Gruppierungen, denen die Regierung separatistische Tendenzen unterstellt, unverändert im Zentrum der Aufmerksamkeit der iranischen Sicherheitskräfte. Hierzu zähle insbesondere (neben der marxistischen Kumalah-Partei) die PDKI, welche von der iranischen Regierung als konterrevolutionäre und terroristische Gruppe betrachtet werde, die vom Irak aus das Regime bekämpfe. Es gebe Hinweise, dass die Regierung seit Herbst 2002 wieder verschärft gegen diese Organisationen vorgehe. Festnahmen und Verurteilungen zu hohen Gefängnisstrafen (einschließlich der Todesstrafe) gegen mutmaßliche radikale Mitglieder kämen weiterhin vor (so u. a. Lagebericht vom 24. März 2006 S. 18 und zuletzt Lagebericht vom 19. November 2009 S. 18, in dem erstmals ausdrücklich von „belastbaren" Hinweisen auf ein verschärftes Vorgehen der Regierung die Rede ist, was auf eine weitere Gefahrensteigerung schließen lassen könnte). Aufgrund und nach Maßgabe dieser Lageeinschätzung liegt es nach Auffassung des Gerichts auf der Hand, dass eine erneute Verfolgung des Klägers nach einer jetzigen Rückkehr in den Iran zumindest nicht mit hinreichender

Sicherheit ausgeschlossen werden könnte, bzw. dass keine gewichtigen Gründe dagegen sprechen, dass er erneut von einer solchen Verfolgung bedroht wäre (Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie). Zu einer gegenteiligen Annahme spricht insbesondere nicht der Umstand, dass der Kläger, wie er selbst eingeräumt hat, während seines insgesamt etwa zehnjährigen Aufenthaltes zunächst im Irak und anschließend in der Türkei - abgesehen von der noch zeitweilig beibehaltenen Entrichtung der Mitgliedsbeiträge - nicht mehr für die PDKI aktiv gewesen ist. Das Gericht bezweifelt nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung und mit Rücksicht auf die vom Kläger zu den Akten überreichten Bescheinigungen der Partei, die auch im Original vorgelegen haben, nicht, dass er jedenfalls weiterhin Mitglied der PDKI ist und dass er ferner auch an deren Versammlungen in der Bundesrepublik Deutschland teilnimmt. Zwar handelt es sich dabei nach Einschätzung des Gerichts noch nicht um eine ihn schon an sich im Rückkehrfalle gefährdende exponierte exilpolitische Betätigung. Insoweit ist hinsichtlich der tragenden grundsätzlichen Erwägungen dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 20. November 2008 (-16 K 563/07.A -, zit. n. juris) zu folgen, soweit darin, bezogen auf den dort zu entscheiden gewesenen Sachverhalt, ausgeführt wird:

> „... Der Kläger hat durch seine Teilnahme an gegen das iranische Regime gerichteten Veranstaltungen keine asylrechtlich relevante Verfolgung zu besorgen. Die Aktivitäten bei den Veranstaltungen der PDKI genügen nicht, um sein Engagement als .exponiert' i.S. der genannten Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, der das Gericht folgt, zu qualifizieren. Nach dieser Rechtsprechung ist es gerade ausgeschlossen, der - üblichen - Mitgliedschaft iranischer Asylsuchender in Exilorganisationen, der Teilnahme an Veranstaltungen dieser Organisationen, der Teilnahme an regimekritischen Demonstrationen und das hierbei übliche Tragen von Plakaten sowie Rufen von Parolen, der Teilnahme an sonstigen regimekritischen Veranstaltungen, dem - ebenfalls typischen - Verteilen von lnformations-/Propagandamaterial bzw. der Anwerbung neuer Mitglieder eine Bedeutung für die Feststellung einer Verfolgungsgefahr beizumessen. Hieran ändert auch die mehrfache Teilnahme an Demonstrationen/Veranstaltungen oder aber die Verteilung von Flugblättern nichts, da die Erhöhung der Quantität niedrig profilierter Tätigkeiten allein nicht zu einer Qualitätsänderung der Gesamtaktivität führt (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 16.4.1999 - 9 A 5338/98.A - S. 12 des Entscheidungsumdrucks m.w.N.). Der Kläger hat bei den Veranstaltungen der PDKI keine leitende Position innegehabt, seine Aufgabe bestand vielmehr darin, den äußeren Ablauf der Veranstaltungen mitzuorganisieren (Vorbereitung des Saales,

> Besorgen von Tischen, Stühlen, Getränken und Essen, Herrichten der Beleuchtung, Einlasskontrolle, Reinigung der Räume nach Ende der Veranstaltung). Auch außerhalb der Veranstaltungen der PDKI hat der Kläger keine Führungsrolle inne. Seine Mitwirkung umfasst im wesentlichen die Information seiner Landsleute."

Dass im vorliegenden Fall eine hiervon abweichende Beurteilung allein deshalb geboten sein könnte, weil der Kläger im Rahmen der Versammlungen der PDKI vereinzelt auch als Redner aufgetreten sein mag, ist eher auszuschließen, weil er auch hierdurch noch nicht die Schwelle einer bereits an sich eine Verfolgung auslösenden exponierten exilpolitischen Betätigung überschritten haben dürfte.

Indessen muss nach der Erkenntnislage ernstlich die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass iranischen Stellen zumindest der Umstand der (weiteren) Zugehörigkeit des Klägers zur PDKI bekannt geworden und damit auch bewusst ist, dass er (weiterhin) deren Ziele billigt und unterstützt. So ist seit langem bekannt, dass iranische Stellen die im Ausland tätigen Oppositionsgruppen genau beobachten (so u. a. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 19. November 2009 S. 31). Dabei dürften Parteien wie die PDKI in besonderer Weise von Ausforschung betroffen sein, weil sie - wie festgestellt - im Zentrum der Aufmerksamkeit der Sicherheitskräfte stehen. Deshalb muss es zumindest als wahrscheinlich angesehen werden, dass der Kläger in der Bundesrepublik Deutschland von iranischen Spitzeln oder Spionen im Umfeld der PDKI und ihrer Veranstaltungen beobachtet und als deren Mitglied entlarvt worden sein könnte. Allein dies würde aber den Kläger voraussichtlich nach einer jetzigen Rückkehr in den Iran erheblich gefährden, weil auch nicht auszuschließen ist, dass schon diese Erkenntnisse über ihn den iranischen Sicherheitsdiensten Anlass zu intensiveren Nachforschungen über seine Vergangenheit geben könnten, wobei seine früheren, schon Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens und Grund für eine einjährige Inhaftierung gewesenen und deshalb auch sicher nach wie vor aktenkundigen, Aktivitäten für die PDKI, namentlich die unmittelbare Unterstützung der Peshmerga, sicher nicht verborgen biteben. Es kommt hinzu, dass auch Teile seiner Familie (Vater, Mutter, Bruder, Schwester) in ähnlicher Weise verstrickt gewesen sind, was ebenfalls bei dieser Gelegenheit erneut in den Fokus der Dienste geraten könnte.

Mit Rücksicht auf den derzeitigen - wie aufgezeigt von äußerstem Misstrauen und großer Härte und Rigorosität gekennzeichneten - Umgang des iranischen Regimes mit kurdi-

schen Organisationen wie insbesondere der PDKI liegt es unter diesen Umständen auf der Hand, dass dem Kläger somit schwerste Verfolgungsmaßnahmen drohen könnten, d, h. m.a.W., weder könnten solche Maßnahmen im Sinne des herabgesetzten Wahrscheinlichkeitsmaßstabes mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, noch sprechen nach Lage der Dinge im Sinne der Vermutungsregelung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie stichhaltige Gründe dagegen, dass der Kläger erneut von solcher Verfolgung bedroht wäre.

Einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG steht im übrigen auch nicht die Vorschrift des § 27 AsylVfG entgegen. Dies folgt allerdings nicht schon daraus, dass § 27 AsylVfG seinem Wortlaut nach unter den dortigen Voraussetzungen (schon in einem sonstigen Drittstaat gefundene Sicherheit vor politischer Verfolgung) lediglich eine Asylgewährung gemäß Art. 16 a Abs. 1 GG ausschließt. Vielmehr folgt aus dem Grundsatz der Subsidiarität des internationalen Flüchtlingsschutzes, dass auch eine Flüchtlingsanerkennung (§§ 3 Abs. 1 und 4, 60 Abs. 1 AufenhtG) in einem Zweit- oder Drittzufluchtsland nicht verlangt werden kann, wenn der Ausländer bereits in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung tatsächlich sicher war und voraussichtlich auch sicher bleiben wird und wenn seine Rückführung oder Rückkehr in diesen Staat möglich ist (BVerwG, Urteil vom 8. Februar 2005 -1 C 29.03 -, BVerwGE 122, 376 ff. = InfAuslR 2005, 339 ff.). Insoweit ist § 27 AsylVfG somit im Rahmen der Beurteilung eines Flüchtlingsanerkennungsbegehrens zumindest entsprechend anzuwenden. Indessen sind im Falle des Klägers, obwohl er sich nach seiner Flucht aus dem Heimatland und vor seiner späteren Einreise in die Bundesrepublik Deutschland jeweils mehrere Jahre lang zunächst im Irak und sodann in der Türkei aufgehalten hat und hier augenscheinlich jedenfalls zeitweilig keiner politischen Verfolgung (entweder von Seiten seines Heimatlandes oder seitens des jeweiligen Drittstaates) ausgesetzt gewesen ist, bereits die Voraussetzungen für eine unmittelbare Anwendung des § 27 AsylVfG (somit erst recht die einer entsprechenden Anwendung) nicht erfüllt. Zu diesen Voraussetzungen gehört es, dass der anderweitige Verfolgungsschutz ohne die Ausreise des Flüchtlings aus dem Drittstaat (hier also zunächst aus dem Irak und sodann aus der Türkei) dort fortbestanden haben würde und er dort auch künftig vor politischer Verfolgung hinreichend sicher wäre, wäre er nicht ausgereist. Dies bedeutet m.a.W., dass die Prognose über die Verfolgungssicherheit im Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung anzustellen ist und den gesamten Zeitraum erfassen muss, für den das Andauern der Verfolgungssituation im Heimatstaat anzunehmen ist, wobei die freiwillige Aufgabe des Schutzes im Drittstaat den Anerkennungsan-

spruch des Flüchtlings dann unberührt lässt, wenn dieser Schutz unabhängig vom Verhalten des Flüchtlings vor dem Ende der Verfolgungsgefahr im Heimatstaat ohnehin entfallen wäre (vgl. Ott in GK-AsylVfG, Loseblattsammlung, § 27 Rdnr. 95 f., Stand Oktober 2006).

Das Gericht lässt es dahingestellt bleiben, ob dem Kläger, obwohl er in seiner Heimat schon seit 1993 zumindest keinem konkreten Verfolgungseingriff mehr ausgesetzt gewesen war, noch weiterhin während seines gesamten Aufenthaltes im Irak (von 1998 bis 2001) für den Fall einer seinerzeitigen Rückkehr in den Iran dort politische Verfolgung gedroht hätte, wofür allerdings aufgrund der - vom Kläger in der mündlichen Verhandlung glaubhaft geschilderten - Wiederaufnahme seiner Aktivitäten für die Partei schon etwa eineinhalb Jahre nach seiner Haftentlassung sowie der konkreten Gründe seiner späteren Flucht ganz Überwiegendes spricht. Sollte eine solche Verfolgungsgefahr zum damaligen Zeitpunkt (ggf. vorübergehend) nicht mehr bestanden haben, so wäre er im Irak schon aus diesem Grunde nicht im Sinne des § 27 Abs. 1 AsylVfG vor politischer Verfolgung sicher gewesen. Denn die Gewährung anderweitigen Verfolgungsschutzes setzt voraus, dass dem Ausländer im Zeitpunkt der Schutzgewährung politische Verfolgung in seinem Heimatstaat überhaupt gedroht hat (vgl. Ott, a.a.O., Rdnr. 106, m.w.N.). Unter dieser Voraussetzung könnte dem Kläger somit ohnehin zur Zeit insoweit nicht entgegengehalten werden, bereits anderweitige Sicherheit vor Verfolgung erlangt zu haben.

Für den wahrscheinlicheren Fall, dass dem Kläger zu dieser Zeit auch weiterhin (zumindest latent) politische Verfolgung im Iran drohte, schlösse dagegen sein seinerzeitiger vorübergehender Aufenthalt im Irak seine jetzige Flüchtlingsanerkennung unter dem rechtlichen Gesichtpunkt der anderweitigen Sicherheit vor Verfolgung jedenfalls nach Maßgabe der aufgezeigten Grundsätze nicht aus. Denn nach den vorliegenden Erkenntnissen ist davon auszugehen, dass die Verfolgungssicherheit für den Kläger schon während seines Aufenthaltes im Irak und damit auch noch während einer als zu dieser Zeit noch fortbestehend zu unterstellenden Verfolgungsgefahr im Heimatland entfallen war. Anderweitige Sicherheit vor Verfolgung im Sinne des § 27 AsylVfG besteht u. a. nicht (mehr), wenn der Flüchtling in dem Drittstaat entweder vor einer Verfolgung durch den Drittstaat oder einer solchen Verfolgung durch den Herkunftsstaat nicht hinreichend sicher ist, wobei der herabgesetzte Wahrscheinlichkeitsmaßstab anzuwenden ist (vgl. Ott, a.a.O., Rdnr. 55 ff.). Zumindest eine Verfolgung durch den Heimatstaat war seinerzeit aber nicht auszuschließen. So heißt es schon im Lagebericht des Auswärtigen Amts vom 5. September 2001:

„Im Irak gibt es ca. 100.000 vom UNHCR erfasste ausländische Flüchtlinge (Palästinenser, Iraner, türkische Kurden u. a.). Die Flüchtlinge leben in städtischen Zentren (v. a. Palästinenser) oder in Flüchtlingslagern wie dem Lager AL-Tasch bei Ramadi (ca. 100 km westlich von Bagdad) oder mehreren Lagern im Nordirak bei Dohuk. Letztere beherbergen z. Z. vor allem die türkischen Flüchtfinge (Kurden) des ehemaligen Lagers Atroush. Diese Flüchtlingsgruppe erhält nach wie vor Unterstützung und Schutz durch den UNHCR im Irak. Den iranischen Flüchtlingen (v. A. im Südosten Iraks) wurde häufig gestattet, sich spontan in irakischen Dörfern anzusiedeln. Irak ist nicht Signatarstaat der Genfer Flüchtlingskonvention, verfügt aber über ein Flüchtlingsgesetz (Nr. 51/71).

Die Lebensbedingungen der .angesiedelten' Flüchtlinge sind ähnlich denen der Iraker. **Flüchtlinge in Nordirak (türkische und iranische Kurden) sind vor Übergriffen durch Truppen/Agenten ihrer Herkunftsländer nicht zuverlässig geschützt."**

Diese Lagereinschätzung wird u. a. durch das Gutachten des Deutschen Orient-Institutes, Hamburg, vom 6. September 2005 an das Verwaltungsgericht Magdeburg gestützt, wenn es dort heißt, im Irak, auch und gerade in den kurdischen Autonomiegebieten, gebe es und habe es sehr viele iranische Agenten oder örtliche „Mitarbeiter" der iranischen Geheimdienste gegeben. Iran begreife sich selbst als offener und verdeckter „Mitspieler" in der Region, und die Einflussnahme auf die dortigen Geschehnisse durch verdeckte Aktivitäten und durch das Sammeln und Auswerten von auf geheimdienstliche Weise erlangten Informationen habe dort Tradition. Das gelte, umgekehrt, auch im Hinblick auf die eigene Opposition, gerade kurdischer Provenienz, die den Irak und dort besonders die Kurdengebiete als „natürlichen Rückzugsraum" betrachteten.

Danach hätte somit eine vom Kläger etwa im Irak gefundene Verfolgungssicherheit schon nicht für die Dauer der ihm in seinem Heimatland drohenden Verfolgungsgefahr - mag diese sich auch in der weiteren Folgezeit aufgrund seiner langen „Ortsabwesenheit" und des Umstandes, dass er seine Aktivitäten für die PDKI bis auf weiteres weitgehend eingestellt hatte, verringert haben - nicht fortbestanden. Hinzu kommt, dass eine Verfolgungssicherheit in einem sonstigen Drittstaat nach § 27 Abs. 1 AsylVfG eine Asylgewährung (hier

also eine Flüchtlingsanerkennung) auch nur dann ausschließen kann, wenn sie für die Dauer des Aufenthaltes im Drittstaat besteht (vgl., Ott, a.a.O., Rdnr. 120). Entfällt sie noch während des Aufenthaltes des Flüchtlings im Drittstaat oder droht sie zu entfallen, so ist im übrigen, wenn der Flüchtling den Drittstaat deshalb verlässt, auch ein Fall der freiwilligen Ausreise, die u. U. mit der Fiktion eines Fortbestandes des Verfolgungsschutzes verbunden sein kann (vgl. Ott, a.a.O., Rdnrn. 11 ff.), nicht gegeben.

Was des weiteren den anschließenden Aufenthalt des Klägers in der Türkei betrifft, hat ähnliches zu gelten. Sollte (spätestens) im Verlaufe dieses Zeitraums (2001 bis 2007) die Gefahr einer Verfolgung des Klägers im Iran wegen des weiter fortgeschrittenen zeitlichen Abstandes zu den Vorverfolgungsereignissen sowie der weitgehenden Enthaltsamkeit des Klägers im Hinblick auf politische Aktivitäten vorübergehend nicht mehr bzw. nur noch latent bestanden haben, so hätte es sich bei der womöglich faktisch in der Türkei gefundenen Verfolgungssicherheit aus den oben im Zusammenhang mit dem Aufenthalt im Irak erläuterten Gründen, d. h. weil stets eine fortdauernde Verfolgung durch den Herkunftsstaat voraussetzend, nicht um eine Verfolgungssicherheit im Rechtssinne gehandelt.

In dem wiederum anderen, wahrscheinlicheren Fall einer auch während des Türkeiaufenthaltes noch im Heimatland bestehenden Verfolgungsgefahr gilt im übrigen erneut, dass die ggf. zunächst gefundene Verfolgungssicherheit bereits vor dem Verlassen des Drittlandes (also der Türkei) und damit wiederum noch während der Dauer der zu unterstellenden Gefahr einer Verfolgung durch den Heimatstaat (ferner erneut auch mit der weiteren Folge, dass abermals die anschließende Ausreise aus dem Drittstaat nicht als freiwilliger Verzicht auf die Verfolgungssicherheit betrachtet werden könnte) entfallen wäre. Dies schließt das Gericht nicht nur aus der eigenen Sachdarstellung des Klägers, sondern vielmehr insbesondere auch aus der Auskunft von Amnestie International vom Oktober 2005 (Amnesty International´s concerns at the 56th sessions of the Executive Committee of the United Nations High Commissioner for Refugees), in der die Lage der zwischen 2001 und 2003 aus dem Nordirak in die Türkei geflohenen iranischen Kurden, zu denen auch der Kläger gehört hat, beschrieben und - weitgehend übereinstimmend mit der eigenen Lagebeschreibung des Klägers - hervorgehoben wird, dass sie der „ernsthaften" Gefahr einer Rückschiebung in den Iran ausgesetzt (gewesen) seien. Auch derartige nicht auszuschließende Gefahren einer Abschiebung aus dem Drittstaat in den Verfolger- und Herkunftsstaat schließen eine Verfolgungssicherheit im Sinne des § 27 AsylVfG aus (vgl. Ott, a.a.O., Rdnr. 55).

Demnach hatte der Kläger auch in der Türkei keine seiner Flüchtlingsanerkennung entgegenstehende Verfolgungssicherheit gefunden.

Zu einer abweichenden Beurteilung zwingt schließlich, was sowohl den zuletzt erörterten Türkei- wie aber auch den Irakaufenthalt des Klägers betrifft, auch nicht, dass gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG vermutet wird, dass ein Ausländer in einem sonstigen Drittstaat vor politischer Verfolgung sicher war, wenn der Ausländer sich in diesem Drittstaat, in dem ihm keine politische Verfolgung droht, vor der Einreise in das Bundesgebiet länger als drei Monate aufgehalten hat. Zwar hat sich der Kläger sowohl im Irak wie auch in der Türkei jeweils länger als drei Monate aufgehalten. Indessen begründet § 27 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG unter den dortigen Voraussetzungen die Vermutung einer erlangten Verfolgungssicherheit ausschließlich für die Dauer des Aufenthalts in dem Drittstaat (vgl. Ott, a.a.O., Rdnrn. 166 f.), während, wie oben festgestellt, einer Asylgewährung oder Flüchtlingsanerkennung nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 AsylVfG die Sicherheit im Drittstaat nur dann entgegensteht, wenn sie (ununterbrochen) für die Dauer der Gefahr einer Verfolgung im Herkunftsstaat bestanden hat und voraussichtlich fortbesteht. Danach greift die Vermutungsregelung im Hinblick auf den Aufenthalt des Klägers im Irak zumindest deshalb nicht ein, weil die dortige Verfolgungssicherheit (spätestens) zum Zeitpunkt der damaligen Ausreise des Klägers aus dem Irak trotz zu unterstellender fortdauernder Gefahr einer Verfolgung durch den iranischen Staat entfallen war. Gleiches gilt im Ergebnis für den anschließenden Aufenthalt des Klägers in der Türkei, wobei insoweit hinzukommt, dass die Vermutung gemäß § 27 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG aufgrund der erläuterten Gefahr einer Rückschiebung des Klägers in den Iran als widerlegt anzusehen ist.

Kann nach alledem der Kläger schon unter diesen Gesichtspunkten nicht darauf verwiesen werden, dass er bereits in sonstigen Drittstaaten Sicherheit vor Verfolgung finden konnte, so kann im übrigen dahingestellt bleiben, ob er in diesen Staaten (auch) derzeit noch und künftig, für die voraussichtliche Dauer einer im Iran bestehenden politischen Verfolgung, sicher wäre und überdies überhaupt nach dorthin zurückkehren könnte (vgl. zu letzterem weiteren Erfordernis: Ott, a.a.O., Rdnr. 114).

Andere Gründe, die einer Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG entgegenstehen könnten, sind nicht ersichtlich. Ziffer 2 der vom Bundes-

amt mit dem angefochtenen Bescheid getroffenen Entscheidung kann daher keinen Bestand haben. Vielmehr ist die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Ferner sind aufgrund der Gefahr, dass der Kläger im Falle einer jetzigen Rückkehr in den Iran aus den erörterten politischen Gründen sogar Opfer der Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe werden könnte, die Voraussetzungen zumindest des § 60 Abs. 2 AufenthG erfüllt. Nach der ursprünglichen Fassung des am 1. Januar 2005 in Kraft getretenen AufenthG sollte nach § 60 Abs. 2 AufenthG ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden dürfen, in den für diesen Ausländer die konkrete Gefahr besteht, der Folter unterworfen zu werden. Die heutige, neben der Folter um die Fälle der unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung erweiterte Fassung des § 60 Abs. 2 AufenthG beruht auf den Bestimmungen des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union vom 19. August 2007 (BGBl I 2007, 1970) - im folgenden: Richtlinienumsetzungsgesetz -, das am 28. August 2007 in Kraft getreten ist. Mit ihm hat der nationale Gesetzgeber die seit dem Zuwanderungsgesetz in § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG normierten ausländerrechtlichen Abschiebungsverbote geändert und in § 60 Abs. 2, 3 und 7 Satz 2 AufenthG die in der sog. Qualifikationsrichtlinie (Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 über Mindestnormen für die Anerkennung und den Status von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Flüchtlinge oder als Personen, die anderweitig internationalen Schutz benötigen, und über den Inhalt des zu gewährenden Schutzes, ABI EG Nr. L 304 S. 12; ber. ABI EG vom 5. August 2005 Nr. L 204 S. 24) enthaltenen Vorgaben für den subsidiären Schutz, namentlich des Art. 15 der Richtlinie, aufgenommen (vgl. Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 24. Juni 2008 - 10 C 43.07 -, NVwZ 2008, 1241 ff). Seither deckt sich der Verbotstatbestand des § 60 Abs. 2 AufenthG weitgehend sowohl nach Wortlaut wie auch nach materiellem Schutzbereich dem Art. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK - BGBl. 1952 II S. 685), dem wiederum Art. 15 b der Qualifikationsrichtlinie nachgebildet ist. Während die Intention und der Regelungsgehalt des Art. 3 EMRK bis zum Inkrafttreten des Richtlinienumsetzungsgesetzes über § 60 Abs. 5 AufenthG (früher § 53 Abs. 4 AusIG) im Rahmen des Abschiebungsschutzes Berücksichtigung gefunden haben, kommen die Schutzkriterien des Art. 3 EMRK (Art. 15 b der Qualifikationsrichtlinie) nunmehr also unmittelbar über § 60 Abs. 2 AufenthG zur Geltung. Damit sind allerdings die früher in der Rechtsprechung zu § 60 Abs. 5 AufenthG i.V.m. Art. 3

EMRK entwickelten Grundsätze nicht gegenstandslos geworden. Vielmehr gelten sie unverändert fort, so dass im folgenden darauf zurückgegriffen werden kann.

In dieser Rechtsprechung ist anerkannt, dass die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe im Hinblick auf Art. 1 des Protokolls Nr. 6 zur Europäischen Menschenrechtskonvention über die Abschaffung der Todesstrafe vom 6. April 1983 - von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert mit Gesetz vom 23. Juli 1988 (BGBl. II S. 662) - und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) als menschenrechtswidrige Handlung i.S.v. Art. 3 EMRK angesehen werden muss (vgl. OVG Hamburg, Urteil vom 18. Januar 2002 -1 Bf 21/98 -, zit. nach juris, m.w.N.). Ferner hatte das Bundesverwaltungsgericht schon zu § 53 Abs. 4 AuslG festgestellt, dass der Begriff der Gefahr im Sinne der Vorschrift im Ansatz kein anderer sei als der im asylrechtlichen Prognosemaßstab der „beachtlichen Wahrscheinlichkeit" angelegte; das Element der Konkretheit der Gefahr für diesen Ausländer kennzeichne allerdings das zusätzliche Erfordernis einer einzelfallbezogenen, individuell bestimmten und erheblichen Gefährdungssituation (vgl. BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2001 -1 B 71/01 -, zit. nach juris). Nach Maßgabe der ständigen schon früheren Rechtsprechung desselben Gerichts bedeutet dies, dass die bloße entfernte Möglichkeit des Gefahreneintritts für einen Fall des § 60 Abs. 2 AufenthG ebensowenig ausreicht wie der Umstand, dass eine menschenrechtswidrige Behandlung nicht ausgeschlossen werden kann. Allerdings hat das Bundesverwaltungsgericht schon in seinem Urteil vom 5. November 1991 (- 9 C 118/90 -, BVerwGE 89, 162 ff. = NVwZ 1992, 582 ff.) erläutert, die Anwendung des Maßstabs der beachtlichen Wahrscheinlichkeit setze eine qualifizierende Betrachtungsweise im Sinne einer Gewichtung und Abwägung aller festgestellten Umstände und ihrer Bedeutung voraus. Es komme darauf an, ob in Anbetracht dieser Umstände bei einem vernünftig denkenden, besonnenen Menschen in der Lage eines Asylsuchenden wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis hervorgerufen werden könne. Eine in diesem Sinne wohlbegründete Furcht vor einem Ereignis könne auch dann vorliegen, wenn aufgrund einer quantitativen oder ma-, thematischen Betrachtungsweise weniger als 50 % Wahrscheinlichkeit für dessen Eintritt bestünden. Beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung sei deshalb dann anzunehmen, wenn bei der vorzunehmenden zusammenfassenden Bewertung des zur Prüfung gestellten Lebenssachverhaltes die für eine Verfolgung sprechenden Umstände ein größeres Gewicht besäßen und deshalb gegenüber den dagegen sprechenden Tatsachen überwögen. Maßgeblich sei in dieser Hinsicht damit letztlich der Gesichtspunkt der Zumutbarkeit. Unzumutbar könne aber eine Rückkehr in den Heimatstaat auch dann sein,

wenn nur ein mathematischer Wahrscheinlichkeitsgrad von weniger als 50 % für eine politische Verfolgung gegeben sei. In einem solchen Falle reiche zwar die bloße theoretische Möglichkeit einer Verfolgung nicht aus. Ein vernünftig denkender Mensch werde sie außer Betracht lassen. Ergäben jedoch die Gesamtumstände des Falles die reale Möglichkeit einer politischen Verfolgung, werde auch ein verständiger Mensch das Risiko einer Rückkehr in den Heimatstaat nicht auf sich nehmen. Ein verständiger Betrachter werde bei der Abwägung aller Umstände daneben auch die besondere Schwere des befürchteten Eingriffs in einem gewissen Umfang in seine Betrachtung einbeziehen. Wenn nämlich bei quantitativer Betrachtungsweise nur eine geringe mathematische Wahrscheinlichkeit für eine Verfolgung bestehe, mache es auch aus der Sicht eines besonnenen und vernünftig denkenden Menschen bei der Überlegung, ob er in seinen Heimatstaat zurückkehren könne, einen erheblichen Unterschied, ob er z. B. **lediglich eine Gefängnisstrafe** von einem Monat oder aber **die Todesstrafe** riskiere.

Danach sind im Falle des Klägers die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 AufenthG erfüllt, weil er nach einer jetzigen Rückkehr in den Iran dort jedenfalls in einem nach Maßgabe der aufgezeigten Beurteilungskriterien rechtserheblichen Maße der Gefahr eines Vollzugs der Todesstrafe ausgesetzt wäre.

Unter diesen Umständen ist festzustellen, dass das Bundesamt unter Ziffer 3 der angefochtenen Entscheidung zu Unrecht festgestellt hat, es lägen auch keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG vor. Wegen des davon ausgehenden, den Kläger beschwerenden Rechtsscheines ist somit die Bundesamtsentscheidung auch insoweit aufzuheben.

Schließlich kann auch die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung unter Ziffer 4 der angefochtenen Bundesamtsentscheidung keinen Bestand haben. Dies folgt bereits aus § 34 Abs. 1 AsylVfG, wonach das Bundesamt nach den §§ 59 und 60 Abs. 10 AufenthG die Abschiebungsandrohung erlässt, wenn der Ausländer nicht als Asylberechtigter anerkannt **und ihm die Flüchtlingseigenschaft nicht zuerkannt wird.** Hieraus folgt im Umkehrschluss, dass für eine Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung nach dem Willen des Gesetzgebers dann kein Raum ist, wenn eine Flüchtlingsanerkennung erfolgt oder - wie hier aufgrund des vorliegenden Urteils - zu erfolgen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 167 VwGO i.V.m. 708 Nr. 11 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur statthaft, wenn sie von dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 78 Abs. 3 AsylVfG).

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Heuer